MERKBLATT
für Zuwendungsempfänger

Förderperiode 2023-2027

Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert durch:
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Hinweise zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für Empfänger einer finanziellen Unterstützung aus dem ELER-Förderangebot KLARA 2023-2027 der Europäischen Union (EU) bzw. einer Förderung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Stand: 03-2023

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Rechtsgrundlagen 3
3. Verwendung des EU-Logos und der Länderwappen, weitere Logos 3
   3.1. EU-Logo - Grundsätzliche Vorgaben 3
   3.2. Freiwillige Anbringung des Logos KLARA 2023-2027 4
4. Pflichten des Begünstigten 4
   4.1.1 Webseite und Soziale Medien 4
   4.1.2 Veranstaltungen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens 5
   4.1.3 Vorhaben mit mehr als 10.000 Euro bis 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung 5
   4.1.4 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung 6
   4.1.5 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung 6
   4.1.6 Vorhaben wie unter 4.1.2 bis 4.1.5, die zusätzlich zu den EU-Mitteln mit Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert werden 7
   4.1.7 Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppe LEADER 8
5. Anforderungen und Vorgaben für Information- und Sichtbarkeitsmaßnahmen GAK geförderter Vorhaben 8
   5.1 Verwendung des Logos und Länderwappen 8
   5.2. Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro Gesamtinvestitionsvolumen 9
   5.2.1 Webseite und Soziale Medien 9
6. Links und Kontaktdaten 10

1. Einleitung

Um in der Öffentlichkeit sichtbar zu sein und die Unionsbürgerinnen und -bürger auf die Aktivitäten der Europäischen Kommission aufmerksam zu machen, sind Empfängerinnen und Empfänger von EU-Mitteln verpflichtet, auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union (EU) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023-2027 aufmerksam zu machen. Ebenso gelten für Vorhaben, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finanziert werden, Hinweisplichten, die erfüllt werden müssen.

In der Förderperiode 2023-2027 bilden die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg eine gemeinsame Förderregion mit dem gemeinsamen Förderangebot KLARA 2023-2027. Daraus werden Vorhaben in den Bereichen Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionale Akteuer:innen finanziert. Diese finanzielle Unterstützung erfolgt zu einem Teil mit Mitteln der EU aus dem ELER und oder mit Mitteln aus der GAK. Je nach Art der Förderung können ergänzend weitere Finanzquellen wie Landesmittel hinzukommen.

Das vorliegende Merkblatt „Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften“ hält für Sie als Projektträger (Begünstigte) alle relevanten Informationen bereit und hilft dabei, auf die finanzielle Unterstützung durch die EU sowie des Bundes im Rahmen von KLARA 2023-2027 aufmerksam zu machen und die Vorgaben ordnungsgemäß umzusetzen.

Dadurch leisten Sie einen Beitrag, die geforderte Transparenz zu schaffen und die Wahrnehmung der Öffentlichkeit für die Unterstützung der EU und des BMEL bei den Bürgerinnen und Bürgern zu steigern.

Ergänzend zum Merkblatt halten wir auf der Webseite *klara.niedersachsen.de* unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** die erforderlichen Logos und Logokombinationen sowie Textbausteine als Arbeitshilfen für Sie bereit.

2. Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften für die Umsetzung der Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit für mit ELER-Mittel geförderte Vorhaben sind gem. Artikel 6 i. V. m. Anhang III der VO (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 festgelegt. Für GAK-geförderte Vorhaben gilt der GAK-Rahmenplan entsprechend.

3. Verwendung des EU-Logos und der Länderwappen, weitere Logos

3.1. EU-Logo - Grundsätzliche Vorgaben

Das EU-Logo und die Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ müssen bei allen in Zusammenhang mit der Vorhaben durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Konferenzen, Seminaren und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblättern, Flyern, Plakaten, Präsentationen, Webseiten und sozialen Medien) **deutlich sichtbar** sein.

Deutlich sichtbar bedeutet, dass das EU-Logo und die Finanzierungserklärung dem Kontext entsprechend leicht zu sehen ist. Dabei müssen die Größe und Positionierung dem Kontext entsprechend gewählt werden.

Der Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ darf nicht abgekürzt werden und muss neben dem Logo stehen.

Neben dem EU-Logo ist ebenfalls auf die finanzielle Unterstützung des jeweiligen Bundeslandes (Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) hinzuweisen.

Entsprechende grafische Kombinationen aus EU-Logo und Landeswappen sind auf klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** als Arbeitshilfe für Sie abrufbar.

Abb. 1
EU Logo und Länderwappen - Beispiel Bremen

Wenn weitere Logos zusätzlich zum EU-Logo angezeigt werden, muss das EU-Logo mindestens dieselbe Größe wie das größte der anderen Logos aufweisen. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Werden mehrere Vorhaben aus demselben oder anderen Finanzierungsinstrumenten unterstützt und an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so muss nur eine Tafel oder ein Schild angebracht werden.

3.2. Freiwillige Anbringung des Logos KLARA 2023-2027

Freiwillig kann neben der Logo Kombination EU-Logo und Länderwappen zusätzlich das Logo KLARA 2023-2027 angebracht werden. Vgl. Abb. 2. Hierfür kommen ausschließlich die für das jeweilige Bundesland zur Verfügung gestellten Logokombinationen infrage.

Abb. 2
EU Logo,
Länderwappen - KLARA
Beispiel Niedersachsen

4. Pflichten des Begünstigten (m/w/d)

Ausgenommen von der Hinweispflicht im Sinne der EU und des Bundes im Rahmen der GAK sind flächen- und tierbezogen geförderte Vorhaben aus KLARA.

Begünstige einer Investitionsförderung aus KLARA 2023-2027 sind dazu verpflichtet, folgenden Informationspflichten der EU nachzukommen:

4.1.1 Webseite und Soziale Medien

Auf der offiziellen Website und den offiziellen Social-Media-Seiten der Begünstigten, sofern diese bestehen und sie in Zusammenhang mit dem Vorhaben gebracht werden können, müssen verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung während des Durchführungszeitraums des Vorhabens folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Das EU Logo und die Finanzierungserklärung „Kofinanziert von der Europäischen Union“ sowie das Wappen des jeweiligen Bundeslandes (Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) sind anzubringen (vgl. Beispiele gem. Abb. 1 und 3).
- Das Vorhaben ist kurz zu beschreiben. Dabei sind die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung der Union hervorzuheben.

Hierfür sind Textbausteine auf klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** als Arbeitshilfe für Sie abrufbar.

Abb. 3
Beispiel: Logo (Niedersachsen) und
Textbaustein Vorhaben Dorfentwicklung

Dorfentwicklung

Dieses Vorhaben investiert in die nachhaltige Entwicklung und Attraktivität von Dörfern in ländlichen Regionen als Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs-, Sozial- und Kulturraum. Ziel ist die Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

4.1.2 Veranstaltungen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens

Auf für die Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmten Unterlagen und Kommunikationsmaterial (beispielsweise: Präsentationen, Einladungen, Faltblätter, Teilnahmebescheinigungen und Plakate usw.), die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, ist während des Durchführungszeitraums des Vorhabens

- Die Unterstützung der Union visuell mit dem EU-Logo und dem Logo des jeweiligen Bundeslandes (vgl. Beispiele gem. Abb. 1 und 3)) und einer Erklärung sichtbar hervorzuheben.

Für die Erklärung kann folgender Text verwendet werden:

Hier investieren die Europäische Union und das Land XY (hier das jeweilige Bundesland einsetzen: Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) in die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

4.1.3 Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen sowie LEADER-Vorhaben mit mehr als 10.000 Euro bis 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung

Während des Durchführungszeitraums des Vorhabens und gegebenenfalls daran anschließend für die Dauer der Zweckbindung, muss an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle auf einer Erläuterungstafel im DIN A3 Format oder auf einer gleichwertigen elektronischen Anzeigetafel im DIN A3 Format über die finanzielle Unterstützung durch die EU und das Vorhaben informiert werden.

Die Erläuterungstafel im DIN-A3 Format erfüllt die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben der EU (EU-Logo mit Finanzierungshinweis sowie Informationen zum Vorhaben) und wird mit dem Bewilligungsbescheid einmalig zugestellt. Das Material der Erläuterungstafel ist witterungsbeständig und langlebig. Darüber hinaus kann eine Erläuterungstafel freiwillig auf

eigene Kosten angebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Hierfür sind auf der Webseite klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** vorhabenspezifische PDF-Vorlagen der Erläuterungstafeln für Sie hinterlegt.

Ebenso sind dort die vorhabenbezogenen Textbausteine sowie die erforderlichen Logos für die elektronische Anzeigetafel abrufbar. Eine elektronische Anzeigetafel ist auf eigene Kosten zu beschaffen. Die unter Punkt 3 benannten technischen Vorgaben und Hinweise zur Verwendung des EU-Emblems sind zu beachten.

4.1.4 Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung

Bei Vorhaben, die aus Investitionen in materielle Vermögenswerte bestehen, muss während des Durchführungszeitraums des Vorhabens und gegebenenfalls daran anschließend für die Dauer der Zweckbindung, an einer deutlich sichtbaren Stelle die Öffentlichkeit durch eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeigetafel im DIN A3 Format über das Vorhaben informiert werden.

Die Erläuterungstafel im DIN-A3 Format erfüllt die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben der EU (EU-Logo mit Finanzierungshinweis sowie Informationen zum Vorhaben) und wird mit dem Bewilligungsbescheid einmalig zugestellt. Das Material der Erläuterungstafel ist witterungsbeständig und langlebig. Darüber hinaus kann eine Erläuterungstafel freiwillig auf eigene Kosten angebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Hierfür sind auf der Webseite klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** vorhabenspezifische PDF-Vorlagen der Erläuterungstafeln für Sie hinterlegt.

Ebenso sind dort die vorhabenbezogenen Textbausteine sowie die erforderlichen Logos für die elektronische Anzeigetafel abrufbar. Eine elektronische Anzeigetafel ist auf eigene Kosten zu beschaffen. Die unter Punkt 3 benannten technischen Vorgaben und Hinweise zur Verwendung des EU-Emblems sind zu beachten.

4.1.5 Investitionsvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlicher Unterstützung

Sobald die konkrete Durchführung von Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit mehr als 500.000 Euro öffentlichen Gesamtkosten angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist,

muss für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar ein langlebiges Schild (DIN A2) angebracht werden. Auf dem Schild muss durch die Logokombination - vgl. Beispiele gem. Abb. 1 und 3 - auf die Unterstützung durch die EU und das jeweilige Bundesland hingewiesen werden. Zudem ist die Vorhabenart zu erwähnen.

Für die Erklärung und den Verweis auf das Vorhaben kann folgender Text verwendet werden:

> Hier investieren die Europäische Union und das Land xy in die Entwicklung des ländlichen Raums mit einem Vorhaben aus dem Bereich xy (hier das jeweilige Vorhaben einsetzen) *zum Beispiel: Hochwasserschutz*

Alternativ sind auf klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** entsprechende Layoutvorlagen je Vorhabenart und Bundesland verfügbar. Diese können freiwillig verwendet werden.

Die Beschaffung und Anbringung des Schildes erfolgt eigenständig durch den Begünstigten (m/w/d) auf dessen Kosten. Die Dauer der Anbringung ergibt sich aus der Zweckbindungsfrist, die im Bewilligungsbescheid ersichtlich ist.

4.1.6 Vorhaben wie unter 4.1.2 bis 4.1.5, die zusätzlich zu den EU-Mitteln mit Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert werden.

Es gelten die vorstehend unter 4.1.2 bis 4.1.5 beschriebenen Anforderungen. Hinsichtlich des anzubringenden Logos **gilt hier jedoch folgende Regelung**: Zusätzlich zum EU-Emblem und dem Wappen des jeweiligen Bundeslandes ist das Logo des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft in gleicher Größe wie die anderen Logos anzubringen. Zur Logokombination ist noch der Hinweis: Mitfinanziert durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)“ und das jeweilige Land anzubringen.

Abb. 6 Muster Logoanbringung Kombination EU – Länderwappen – BMEL (Beispiel Bremen)

Für den Hinweis kann folgender Text angebracht werden:

> Hier investieren die Europäische Union, das Land xy (hier das jeweilige Bundesland einsetzen) und der Bund in die ländlichen Gebiete. Das Vorhaben wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Die Erläuterungstafel im DIN-A3 Format erfüllt die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben der EU (EU-Logo mit Finanzierungshinweis sowie Informationen zum Vorhaben) und wird mit dem Zuwendungsbescheid einmalig zugestellt. Das Material der Erläuterungstafel ist witterungsbeständig und langlebig. Darüber hinaus kann eine Erläuterungstafel freiwillig auf eigene Kosten angebracht werden. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Hierfür sind auf der Webseite klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** vorhabenspezifische PDF-Vorlagen der Erläuterungstafeln für Sie hinterlegt.

4.1.7 Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppe LEADER

In den Räumlichkeiten der von LEADER finanzierten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) muss eine Erläuterungstafel angebracht werden.

Weitere Erläuterungstafeln können freiwillig auf eigene Kosten angebracht werden.

Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Die vorhabenspezifischen Druckvorlagen für die Erläuterungstafeln sind auf klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** verfügbar.

5. Anforderungen und Vorgaben für Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen GAK geförderter Vorhaben

Nachfolgende Regelungen beziehen sich auf Vorhaben, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gefördert werden.

5.1 Verwendung des Bundes-Logos und Länderwappen

Bei Vorhaben, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gefördert werden, muss das Logo des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) in gleicher Größe wie das Landeslogo angebracht werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur Küstenschutz“ (GAK) vom Bund und dem jeweiligen Land mitfinanziert wurde.

Abb. 7 Muster Logoanbringung
BMEL - Länderwappen
(Beispiel Niedersachsen)

Für den Finanzierungshinweis kann folgender Text verwendet werden:

> Hier investieren das Land xy und der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) in die ländlichen Gebiete.

5.2. Investitionsvorhaben mit mehr als 50.000 Euro Gesamtinvestitionsvolumen

Bei Investitionsmaßnahmen, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem jeweiligen Bundesland gefördert werden, ist ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000 Euro die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel vor Ort auf die finanzielle Unterstützung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) hinzuweisen.

Die Erläuterungstafel wird in Niedersachen und Bremen mit dem Zuwendungsbescheid einmalig kostenlos zugestellt. Für GAK-geförderte Vorhaben in Hamburg sind diese Tafeln von den Begünstigten auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen. DIN A3 Druckvorlagen für die Erläuterungstafeln (PDF) werden auf der Webseite klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** zur Verfügung gestellt. Diese erfüllen die erforderlichen inhaltlichen Vorgaben des Bundes (BMEL-Logo mit Finanzierungshinweis sowie Informationen zum Vorhaben). Die Hinweispflicht erstreckt sich sowohl auf die Bau- oder Umsetzungsphase als auch auf das fertiggestellte geförderte Vorhaben selbst und besteht für die Dauer der Zweckbindungsfrist.

Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen.

5.2.1 Webseite und Soziale Medien sowie Informationsmaterialien

Durch den Begünstigten ist auf seinen das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen und Sozialen Medien sowie auf Informationsmaterialien, die zum Projekt erstellt werden, neben einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die erfolgte Förderung des Bundes durch die Anbringung des BMEL-Logos und das Wappen des jeweiligen Bundelandes (Niedersachsen, Bremen oder Hamburg) (Vgl. Beispiel gem. Abb. 7) hinzuweisen.

Hierfür sind Textbausteine auf der Webseite klara.niedersachsen.de unter dem Navigationspunkt **Service** im Bereich **Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften** verfügbar.

Abb. 8 Textbaustein
Beispiel Vorhaben Hochwasserschutz

Hochwasserschutz
Durch dieses Vorhaben wird die Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser unterstützt. Ziel ist die Anpassung an den Klimawandel und eine Verringerung der Folgen von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen.

6. Links und Kontaktdaten

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Calenberger Str. 2 30169 Hannover	ELER-Verwaltungsbehörde Telefon: 0511 120-0 Mail: eler@ml.niedersachsen.de Internet: **ML Niedersachsen, KLARA-Förderangebot:** klara.niedersachsen.de
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Gemeinschaftsaufgabe Agrar- und Küstenschutz	Internet **BMEL GAK:** https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gemeinschaftsaufgabe-agrarstr-kuestenschutz_node.html GAK-Rahmenplan
EU Kommission Gemeinsame Agrarpolitik	Internet **EU-KOM ELER-Förderung** https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/rural-development_de **Durchführungsverordnung (EU) 2022/129** https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32022R0129